

03.04.2022



Lieber Ralph, Liebe Ute,

auch nach Ende der epidemischen Lage nationaler Tragweite am 25. November 2021 und dem Auslaufen der strikten Regelungen zum betrieblichen Infektionsschutz in § 28b des Infektionsschutzgesetzes sind für einen Übergangszeitraum nach dem 02. April noch bestimmte Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes erforderlich.

Der Gesetzgeber fordert von uns als Betrieb und als Arbeitgeber, dass wir unserer Sorgfaltspflicht für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonderem Maße nachkommen. So schreibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für den kommenden Zeitraum folgendes:

„Um Ausbrüchen in den Betrieben vorzubeugen, müssen übergangsweise bis einschließlich 25. Mai 2022 noch Basisschutzmaßnahmen zum Infektionsschutz bei der Arbeit getroffen werden. Die Arbeitgeber sind weiterhin verpflichtet, auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz im betrieblichen Hygienekonzept festzulegen, ggf. anzupassen und umzusetzen.“

Gefährdungsbeurteilung

Angesichts nach wie vor hoher Infektionszahlen durch SARS-CoV-2 ist im Rahmen der Schulverpflegung besondere Vorsicht geboten, um allen ein sicheres Arbeiten und den Kunden und Kundinnen ein sicheres Essen zu gewähren.

Durch die räumliche Nähe beim Zugang zur Mensabereich und im Bereich der Buffets müssen unsere Mitarbeiter auch über den 2. April hinaus besonders geschützt werden. Die gute Schutzwirkung von Masken ist durch viele Studien der vergangenen Monate hinreichend belegt. **Entsprechend wird in der Mensa und im Kioskbereich auch weiterhin eine Maskenpflicht bestehen.** Diese gilt bis zu einer Änderung des Arbeitsschutzes bis einschließlich 25. Mai 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Jonas Franke
Geschäftsführer